

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/105

G e s e t z

über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten
(RettungstatenG)

vom 30. März 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 31

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 16.01.2004

Drucksache
13/4869

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
111. Sitzung am 28.01.2004
1. Lesung
zu Drs 13/4869

Plenarprotokoll
13/111
S. 10979, 11084

13, 15

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
53. Sitzung am 04.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4869

Ausschussprotokoll
13/1156
S. II, 4

20, 21

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 05.03.2004

Drucksache
13/5138

23

Landtag Nordrhein-Westfalen
117. Sitzung am 24.03.2004
2. Lesung
zu Drs 13/4869

Plenarprotokoll
13/117
S. 11484, 11556

26, 28

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 24.03.2004

Gesetz
13/105

31

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Ordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 07.04.2004

2004, Nr. 10
S. 145, 146

35, 36

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

16.01.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

A Problem

Das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten stammt aus dem Jahr 1951. In den über 50 Jahren seit seinem Erlass haben sich Anwendungsschwierigkeiten herausgestellt, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung für Rettungstaten nicht hinreichend klar gefasst sind.

Außerdem sind einige Regelungen des Gesetzes – wie der Ausschluss einer Auszeichnung des Lebensretters/der Lebensretterin nach dem Tode - nicht mehr zeitgemäß.

B Lösung

Die vorgeschlagene Neufassung des Gesetzes dient der Rechtsklarheit. Die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung für eine Rettungstat vorliegen, ist anhand der neuen, klaren tatbestandlichen Voraussetzungen einfach zu treffen; Anwendungsunsicherheiten entfallen. Dadurch ist eine einheitliche Handhabung durch die – vorschlagsberechtigten - Bezirksregierungen gewährleistet.

Gewandelten Zeiten und Anschauungen tragen Rechnung

- die Möglichkeit, die Rettungsmedaille mehrfach an dieselbe Person zu verleihen,
- die posthume Ehrung eines Lebensretters, der anlässlich der Rettungstat ums Leben gekommen ist, sowie die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich eine Geldbeholdung zu gewähren.

Datum des Originals: 16.01.2004/Ausgegeben: 16.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

C Alternative

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

D Kosten

- Kostenersparnis durch
- den Wegfall der zusätzlichen Geldbelohnung und
- geringeren Schriftverkehr zur Ermittlung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anerkennung mit einer Rettungsmedaille oder öffentlichen Belobigung.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident. Beteiligt sind das Innenministerium, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Das Gesetz sieht ein „Verfallsdatum“ vor.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten

§ 1 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung einer Rettungstat

(1) Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus.

(2) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, werden nur dann staatlich ausgezeichnet, wenn sie bei der Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 2 Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens die Rettungstat unternommen haben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten

§ 1

Als staatliche Anerkennung für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung aus Gefahr wird die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet.

§ 5

Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, wird eine besondere staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz nur gewährt, wenn sie bei einem Rettungswerk das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichterfüllung erheblich überschritten haben.

§ 2

(1) Die Rettungsmedaille wird verliehen an Personen, die unter besonders schwierigen, mit eigener Lebensgefahr verbundenen Umständen entweder Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet und dabei Mut und Opferwilligkeit gezeigt haben.

(2) Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat ihr Leben verloren, kann ihr nach ihrem Tod die Rettungsmedaille verliehen werden.

(3) Die Rettungsmedaille kann wiederholt an dieselbe Person verliehen werden.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 3

Öffentliche Belobigung

(1) Eine öffentliche Belobigung wird ausgesprochen, wenn die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens ausgeführt worden oder trotz Einsatzes des eigenen Lebens nicht zur Lebensrettung geführt hat.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

§ 3

Ist das Rettungswerk unter minder schwerer Lebensgefahr durchgeführt worden, oder ist das unternommene Rettungswerk trotz opferbereiten Einsatzes erfolglos geblieben, oder ist eine Rettungsmedaille bereits wegen einer früheren Rettungstat verliehen worden, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

§ 4

Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.

§ 6

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung und die Gewährung einer Geldbelohnung entscheidet namens der Landesregierung der Ministerpräsident.

(2) Die Bezirksregierung nimmt keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille wird im Ministerialblatt, das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung bekanntgemacht.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Darin regelt sie insbesondere

- das Erfordernis von Wohnsitz bzw. Ort der Rettungstat in Nordrhein-Westfalen,
- die Ausgestaltung der Rettungsmedaille,
- das Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30.6.2009 außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV.NW. 1951 S. 128) tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Verleihung der Rettungsmedaille ist im Ministerialblatt, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzumachen.

(3) Vorschläge für die Anerkennung von Rettungstaten werden von dem Regierungspräsidenten unterbreitet, in dessen Bezirk der Retter seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter seinen Wohnsitz außerhalb des Landes hat.

§ 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, insbesondere über die Ausgestaltung und das Tragen der Rettungsmedaille, erläßt die Landesregierung.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Begründung

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 bedarf der Überarbeitung.

Die in ihm verwendeten Begriffe gewährleisten nicht (mehr) die erforderliche Rechtsklarheit, was zu Anwendungsschwierigkeiten führt. Die Abgrenzung der Voraussetzungen für die Verleihung einer Rettungsmedaille und das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung ist schlecht handhabbar. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung von „eigener Lebensgefahr“ (§ 2 des Gesetzes) einerseits und „minder schwerer Lebensgefahr“ (§ 3 des Gesetzes) andererseits: „Minder schwere Lebensgefahr“ gemäß § 3 des geltenden Gesetzes als Voraussetzung für eine öffentliche Belobigung ist ein Begriff, der in rechtlichen Kategorien nicht fassbar ist; entsprechend ergeben sich bei der Subsumtion von Geschehnissen unter diesen Begriff immer wieder Anwendungsschwierigkeiten und damit Rechtsunsicherheiten. Diese Probleme vermeidet die Neufassung durch klare und eindeutige Abgrenzungen.

Weitere Neuerungen sind, dass

- die Auszeichnung auch posthum erfolgen kann,
- die erneute Auszeichnung eines Retters / einer Retterin wegen einer weiteren Rettungstat möglich ist und
- keine zusätzliche Geldbelohnung gewährt wird.

Insgesamt dient die Neufassung der Rechtsklarheit, Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung, Kostenersparnis und Bürgernähe.

Einzelbegründungen

Zu § 1

In § 1 sind die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Rettungstat in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Absatz 1

Gemäß der Legaldefinition von Absatz 1 ist eine „Rettungstat“ „die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen oder eines Personenkreises aus Lebensgefahr oder die Abwendung einer gemeinen Gefahr“.

Außerdem ist in Absatz 1 aufgeführt, welche zwei Arten der staatlichen Anerkennung in Nordrhein-Westfalen möglich sind: die Verleihung der Rettungsmedaille und das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung.

Eine Geldleistung neben diesen staatlichen Anerkennungen ist nicht (mehr) vorgesehen. Es ist anderweitig sichergestellt, dass der Retter / die Retterin durch seine / ihre Rettungstat keinen Vermögensnachteil hat: Körper- und Sachschäden, die ein Retter / eine Retterin bei seiner / ihrer Rettungstat erleidet, werden über die gesetzliche Sozialversicherung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13, 13 SGB VII) bzw. private Kranken-/Unfallversicherung ersetzt. Eine darüber hinausgehende Geldbelohnung ist nicht angebracht; die Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung sind Anerkennungen mit bedeutendem und blei-

bendem Symbolwert, der durch eine darüber hinausgehende Geldbelohnung eher geschmälert würde. Außerdem könnte der Eindruck entstehen, der Staat „bezahle“ Retter für ihre Taten – was gerade mit Blick auf den relativ geringen Betrag der im Einzelfall zu gewährenden Geldbelohnung ebenfalls eine „Abwertung“ von Rettungstaten zur Folge haben könnte.

Absatz 2

§ 1 Abs. 2 ersetzt den vormaligen § 5. In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten durch Personen geregelt, die zur Gefahrenabwehr besonders verpflichtet sind – sei es z.B. als Eltern von Minderjährigen oder als Angehörige von Feuerwehr, Katastrophenschutz oder DLRG. Während nach § 5 a.F. für die staatliche Anerkennung maßgeblich war, ob die betreffenden Personen bei ihrer Rettungstat „das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichterfüllung erheblich überschritten haben“, ist nunmehr gemäß Absatz 2 eine staatliche Anerkennung nur dann möglich, wenn die Retter „das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.“ Diese Neufassung dient der Rechtsklarheit: Das Maß der den Rettungskräften obliegenden Pflichten lässt sich in der Regel anhand von Dienstvorschriften eindeutig ermitteln – im Gegensatz zum „Durchschnittsmaß“. Durch den strengen Maßstab wird sichergestellt, dass der / die Ausgezeichnete tatsächlich Besonderes geleistet hat und damit sein / ihr Handeln vorbildlich und auszeichnungswürdig ist.

Zu § 2

In § 2 sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille geregelt.

Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung, dass der Retter / die Retterin die Rettungstat „unter Einsatz des eigenen Lebens“ vollbracht hat. Die Einschränkung nach § 2 Abs. 1 a.F., dass die Rettungstat „unter besonders schwierigen Umständen“ erfolgt sein muss, entfällt. Dies dient der Rechtsklarheit; die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonders schwierigen Umstände“ erweist sich häufig als problematisch und führt zu Unsicherheiten bei der Einschätzung, ob eine unter Lebensgefahr vollbrachte Rettungstat auszeichnungswürdig ist oder nicht. Zudem ist das Kriterium der „Lebensgefahr“ als Voraussetzung für die Auszeichnung bereits so einschränkend, dass es einer weiteren, einengenden Voraussetzung nicht bedarf.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 kann einem Retter / einer Retterin auch posthum die Rettungsmedaille verliehen werden, wenn er / sie bei oder aufgrund der Rettungstat das Leben verloren hat. Die posthume Verleihung war bislang nicht möglich.

Mit dieser Rechtsänderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine solche staatliche Anerkennung erhebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen des Retters/der Retterin haben kann. Außerdem wäre es nicht konsequent, eine Person zu ehren, die unter eigener Lebensgefahr eine Rettungstat vollbracht hat, nicht dagegen eine Person, die sich in Lebensgefahr begeben hat und sogar ums Leben gekommen ist.

Absatz 3

Gemäß Absatz 3 kann ein- und dieselbe Person mehrfach eine Rettungsmedaille erhalten. Dies war bislang nicht möglich.

Die Rechtsänderung erfolgt, weil die „Wertigkeit“ einer Rettungstat nicht davon abhängt, ob es sich um die erste oder zweite oder wiederholte Rettungstat durch dieselbe Person handelt. Jede Lebensrettung, bei der die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verleihung einer Rettungsmedaille vorliegen, ist gleich anerkennenswert.

Absatz 4

Gemäß Absatz 4 besteht kein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille. Dies dient der Klarstellung. Zwar handelt es sich um einen allgemein anerkannten Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch auf staatliche Auszeichnungen besteht. Durch die ausdrückliche Klarstellung im Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten selbst wird indes von vornherein die Fehlvorstellung vermieden, eine Rettungsmedaille bzw. öffentliche Belobigung könne einklagbar sein.

Zu § 3

In § 3 sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Belobigung geregelt.

Absatz 1

Eine öffentliche Belobigung wird erteilt, wenn die Rettungstat „unvollständig“, aber dennoch auszeichnungswürdig ist. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Retter / die Retterin einen Menschen aus Lebensgefahr gerettet hat bzw. eine gemeine Gefahr abgewendet hat, ohne dass er / sie selbst dabei in Lebensgefahr war. Zum anderen handelt es sich um die Sachlage, dass der / die Auszuzeichnende bei der Rettungshandlung zwar sein / ihr eigenes Leben riskiert hat, der / die zu Rettende aber dennoch ums Leben gekommen ist.

Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind die in § 2 Abs. 2 bis 4 für die Verleihung der Rettungsmedaille getroffenen Regelungen über die posthume und die mehrfache Ehrung und den Ausschluss eines Rechtsanspruches auf staatliche Anerkennung entsprechend anwendbar.

§ 4

§ 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 bis 3 des geltenden Gesetzes. Die Verfahrenshandlungen (Ermittlungen durch die Bezirksregierung, Entscheidung durch den Ministerpräsidenten) sind in chronologische Reihenfolge gebracht. Absatz 2 enthält eine neue Regelung: Danach nimmt die Bezirksregierung keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt. Hierdurch soll die zeitliche Nähe der Ehrung zur Rettungstat gewahrt bleiben. Außerdem wird dadurch dem Umstand

Rechnung getragen, dass die zu befragenden Personen den Ablauf der Rettungstat nach mehr als zwei Jahren kaum noch zuverlässig werden rekonstruieren können.

§ 5

§ 5 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierung. Um das Gesetz nicht zu überfrachten, werden Regelungen, die das Verfahren betreffen und eher formaler Art sind, der Verordnung vorbehalten. Alle wesentlichen, inhaltlichen Entscheidungen sind dagegen im Gesetz selbst getroffen und damit dem Landtag als Gesetzgeber vorbehalten.

Die – ebenfalls neu zu fassende – Verordnung soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

§ 6

Die Landesregierung hat beschlossen, Gesetzesvorlagen generell mit einer Befristung zu versehen. Diese Vorgabe wird in § 6 erfüllt.



111. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 28. Januar 2004

Mitteilungen des Präsidenten 10981

1 Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4500 - Neudruck

Erste Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/4660

Zweite Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/4860

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/4800 bis 13/4806, 13/4808,
13/4810 bis 13/4816

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/5000

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung (MFP) des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2003 bis 2007

Unterrichtung
durch die Landesregierung

zur Beratung
Drucksache 13/4501

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5001

Und:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/4502, 13/4582 und 13/4614

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/4817

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/5002

dritte Lesung 10981

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 10981
Edgar Moron (SPD) 10987
Dr. Ingo Wolf (FDP) 10998
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11003
Ministerpräsident Peer Steinbrück ... 11013
Helmut Stahl (CDU) 11023
Gisela Walsken (SPD) 11026
Angela Freimuth (FDP) 11028

Edith Müller (GRÜNE).....	11031	4 Abitur nach 12 Jahren	
Minister Jochen Dieckmann.....	11033	Antrag	
Eckhard Uhlenberg (CDU).....	11036	der Fraktion der CDU	
M. Thomann-Stahl (FDP) (z. GO)....	11039	Drucksache 13/4907.....	11059
Helmut Stahl (CDU) (z. GO)	11039		
Ergebnis	11039	Michael Solf (CDU).....	11059
(siehe hierzu auch namentliche			11069
Abstimmung - Anlage)		Edgar Moron (SPD).....	11061
2 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die		Ralf Witzel (FDP).....	11062
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	11064
(Wahlkreisgesetz)		Ministerin Ute Schäfer	11065
		Manfred Degen (SPD).....	11068
Gesetzentwurf		Joachim Schultz-Tornau (FDP).....	11070
der Landesregierung		Ergebnis	11071
Drucksache 13/4002			
Beschlussempfehlung und Bericht		5 Bundeseinheitliches Antikorruptions-	
des Hauptausschusses		register	
Drucksache 13/4929		Antrag	
zweite Lesung	11041	der Fraktion der FDP	
Dorothee Danner (SPD).....	11041	Drucksache 13/4764.....	11071
Werner Jostmeier (CDU)	11042	Dr. Robert Orth (FDP)	11072
Marianne Thomann-Stahl (FDP).....	11044	Ursula Bolte (SPD).....	11073
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	11045	Peter Biesenbach (CDU).....	11074
Minister Dr. Fritz Behrens	11046	Monika Düker (GRÜNE).....	11075
Ergebnis	11048	Minister Dr. Fritz Behrens.....	11076
		Ergebnis	11077
3 Leistungsfähigkeit der Hauptschulen			
wiedergewinnen - Hauptschulprofilierungs-		6 Online-Offensive für Beratungsstellen in	
programm auflegen		NRW	
Antrag		Antrag	
der Fraktion der CDU		der Fraktion der FDP	
Drucksache 13/4906	11048	Drucksache 13/4419	
Marie-Theres Ley (CDU).....	11048	Beschlussempfehlung und Bericht	
Wolfgang Große Brömer (SPD).....	11050	des Ausschusses für Kinder, Jugend und	
Ralf Witzel (FDP)	11051	Familie	
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	11053	Drucksache 13/4725.....	11077
Ministerin Ute Schäfer.....	11054		
	11058	Dr. Frank Freimuth (SPD)	11078
Bernhard Recker (CDU).....	11056	Bernhard Tenhumberg (CDU).....	11078
Marlies Stotz (SPD).....	11057	Christian Lindner (FDP).....	11079
Brigitte Capune-Kitka (FDP)	11057		11083
Ergebnis	11058	Ute Koczy (GRÜNE).....	11080
		Ministerin Birgit Fischer	11082
		Ergebnis	11083

7 Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4867

erste Lesung..... 11083

Minister Wolfram Kuschke 11083

Ergebnis 11084

8 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

erste Lesung..... 11084

Ministerin Hannelore Kraft 11084

Ursula Bolte (SPD)..... 11085

Klaus-Dieter Stallmann (CDU)..... 11085

Karl Peter Brendel (FDP)..... 11085

Monika Düker (GRÜNE) 11086

Ergebnis 11086

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

erste Lesung..... 11086

Minister Dr. Fritz Behrens 11086

Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 11087

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU).... 11088

Karl Peter Brendel (FDP)..... 11089

Monika Düker (GRÜNE) 11090

Ergebnis 11091

10 Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4580

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4909

zweite Lesung..... 11091

Ergebnis 11091

11 Schweinepest in NRW künftig auch durch Markerimpfstoff wirksam bekämpfen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4885..... 11091

Ergebnis 11091

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren zum Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des schleswig-holsteinischen Abgeordnetengesetzes und zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

2 BvK 1/03
Vorlage 13/2498

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/4859..... 11091

Ergebnis 11091

13 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 34 gemäß
§ 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2452 - AIVV
13/3428 - VA
13/3578 - AKo
13/3623 - RA
13/3687 (EA) - RA
13/4748 (EA) - RA

13/3625 - AGS
13/4416 - AStW
13/4486 - AGS
13/4562 - AWMT

Dr. Jens Jordan (FDP)
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)
(ab 14:00 Uhr)

Barbara Steffens (GRÜNE)

Drucksache 13/4930 11091

Ergebnis 11092

14 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 41 - Neudruck 11092

Ergebnis 11092

Entschuldigt waren für den 28.01.2004

Minister Wolfgang Gerhards
(ab 15:00 Uhr)
Minister Wolfram Kuschke
(ab 18:45 Uhr)
Minister Harald Schartau
(ab 17:30 Uhr)
Minister Dr. Michael Vesper
(ab 16:30 Uhr)

Gabriele Behler (SPD)
Axel Dirx (SPD)
(bis 13:00 Uhr)
Gisela Ley (SPD)
Ina Meise-Laukamp (SPD)
(ab 15:00 Uhr)
Hildegard Nießen (SPD)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
(ab 13:00 Uhr)
Richard Blömer (CDU)
Tanja Brakensiek (CDU)
Franz-Josef Britz (CDU)
(ab 14:40 Uhr)
Lothar Hegemann (CDU)
Gisela Hinnemann (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Manfred Kuhmichel (CDU)
(ab 14:30 Uhr)
Rainer Lux (CDU)
Antonius Rösenberg (CDU)

Durch die Umressortierung könnte es eine Reihe positiver Effekte geben.

Ich hoffe und wünsche mir, dass Sie der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Ausschuss zustimmen und im weiteren Verfahren auch dem Gegenstand des Gesetzentwurfs, also der Umressortierung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Eine Debatte ist nicht verabredet.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/4867** an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **geschlossen**.

Dann rufe ich auf:

8 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Kraft das Wort.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Schönen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten ist über ein halbes Jahrhundert alt; es datiert vom 16. Oktober 1951. Auch wenn Alter nicht grundsätzlich von Nachteil ist, weist das Gesetz über die staatliche Anerkennung doch Unzulänglichkeiten auf, die seine Novellierung erforderlich machen.

Die Anwendung des geltenden Gesetzes macht immer wieder Schwierigkeiten, weil die dort verwendeten Begriffe unklar sind und damit nicht die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Vor allem ist die Abgrenzung von einerseits Lebensgefahr als Voraussetzung für die Verleihung der Rettungsmedaille und andererseits minder schwerer Lebensgefahr als Voraussetzung für die öffentliche Belobigung schlecht handhabbar und auch rechtsdogmatisch äußerst zweifelhaft.

Die Neufassung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten nimmt eine klare und eindeutige Abgrenzung vor. Die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung vorliegen und ob die Verleihung der Rettungsmedaille oder eine öffentliche Belobigung in Betracht kommt, ist aufgrund der neuen klaren tatbestandlichen Voraussetzungen einfach und schnell zu treffen. Damit dient die Neufassung den von uns verfolgten Zielen der Verwaltungsvereinfachung, der Verfahrensbeschleunigung und letztlich auch der Bürgernähe.

Weitere inhaltliche Neuerungen des Gesetzes sind - das, glaube ich, ist wichtig -: Die Auszeichnung kann künftig auch posthum erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine solche staatliche Anerkennung erhebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen des Retters haben kann. Und künftig ist auch die erneute Auszeichnung eines Retters oder einer Retterin wegen einer weiteren Rettungstat möglich. Die Wertigkeit einer Rettungstat hängt nämlich nicht davon ab, ob es sich um die erste, zweite oder wiederholte Rettungstat durch dieselbe Person handelt.

Neben der Rettungsmedaille oder der öffentlichen Belobigung wird keine zusätzliche Geldbelohnung mehr gewährt.

Körperschäden, die der Retter erlitten hat, werden über die gesetzlichen Sozialversicherungen bzw. die private Kranken- und Unfallversicherung ersetzt.

Meine Damen und Herren, zeitgleich mit dem neuen Gesetz soll eine Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in Kraft treten. Die novellierte Verordnung wird wie die geltende Verordnung Regelungen enthalten, die das Verfahren betreffen und daher eher formaler Art sind.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu überweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Bolte das Wort.

Ursula Bolte (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Manch einer mag beim flüchtigen Lesen des Titels dieses Gesetzentwurfs gedacht haben: Ist das nötig angesichts der Bestrebungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung? Dies wäre allerdings zu kurz

gedacht angesichts der Materie, um die es beim vorliegenden Gesetzentwurf geht.

Unsere Gesellschaft leidet eher darunter, dass Menschen sich nicht einmischen, dass sie bei Gefährdungen und Bedrohungen wegsehen, dass Verantwortung nur bei anderen gesehen wird. Zum Glück gibt es gleichzeitig Menschen, die handeln, die nicht lange überlegen, wenn Mitmenschen in Gefahr sind, die sogar ihr eigenes Leben riskieren, um andere zu retten.

Diesen Hilfsbereiten gesellschaftliche Anerkennung zuteil werden zu lassen ist eine der vornehmsten Aufgaben - bisher allerdings nach Regeln, die seit mehr als fünfzig Jahren gelten. Es ist deshalb einsichtig, dass das vorhandene Regelwerk gelegentlich angepasst und überarbeitet werden muss.

Es geht darum, durch die Neuregelung Rechtsklarheit zu schaffen, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen, Bürgernähe zu praktizieren und in bescheidenem Maße auch Kosten zu sparen. Frau Ministerin Kraft hat schon gesagt, wie entstandene Kosten heute reguliert werden. Diese von mir benannten Ziele sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden.

Ich denke, über die Einzelheiten können wir uns im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform austauschen. Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Bolte. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Stallmann das Wort.

Klaus-Dieter Stallmann (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich will es kurz machen. Der eingebrachte Gesetzentwurf findet im Grundsatz auch die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Positiv bewerten wir, dass, wie in § 2 ausgeführt, die Rettungsmedaille auch nach dem Tode verliehen werden kann und dass die Rettungsmedaille wiederholt an dieselbe Person verliehen werden kann.

Keine Zustimmung findet allerdings die Abschaffung des alten § 4 - ich zitiere -:

„Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.“

Hier soll, wie in der Begründung aufgeführt, eine Kostenersparnis erfolgen. Ich habe den Haushaltsplan 02 zu Rate gezogen und unter dem Haushaltstitel 681 00 festgestellt, dass es sich jährlich lediglich um 2.500 € handelt. Die insgesamt eingesetzten 2.500 € sind nur eine kleine geldliche Anerkennung für alle Lebensretter. Dieses sollten wir in Zukunft so beibehalten.

Die Einzelbegründung zu § 1 Abs. 1 ist für mich nicht nachvollziehbar. Viele Menschen sind dankbar, wenn sie neben einer Belobigung oder einer Medaille auch noch 100 € bekommen; denn die meisten Menschen können das Geld gut gebrauchen. Von daher ist ein Geldgeschenk durchaus angebracht.

Ferner halte ich die Begründung zu § 3 Abs. 1 für falsch. Warum soll der oder die Auszuzeichnende keine Belobigung bekommen, wenn er oder sie das eigene Leben in Gefahr gebracht hat, jedoch die oder der zu Rettende später dennoch ums Leben gekommen ist?

Diese Punkte müssen wir ernsthaft und ausführlich im Ausschuss besprechen.

Der Überweisung stimmen wir zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Stallmann. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Brendel das Wort.

(Jürgen Jentsch [SPD]: Eine Minute!)

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Jentsch, auch wenn ich weiß, wohin Sie wollen, müssen wir es mit der Eile ja nicht übertreiben.

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir lesen in der Presse leider immer wieder, dass Menschen in Gefahrensituationen wegsehen und nichts tun. Wir wollen, dass diese Menschen hinschauen, handeln und helfen. Die Steigerung dieser Verantwortungskultur ist eine wichtige Aufgabe, der wir uns mit aller Ernsthaftigkeit widmen sollten. Den Menschen, die dies bereits jetzt tun, gehört nach unserer Auffassung daher unsere Anerkennung stärker, als dies oft bisher der Fall ist. Dazu gehören auch die Verleihung der Rettungsmedaille und die Belobigung, über die wir heute reden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung findet auch unsere Zustimmung. Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, die Voraussetzungen klarer zu formulieren. Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, Mut und Opferwilligkeit ne-

ben dem Einsatz des Lebens, ist für mich jedenfalls nicht mehr nachvollziehbar. Deswegen ist es gut und richtig, dass diese Voraussetzung gestrichen wurde und die nunmehr gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen klarer und einfacher geworden sind.

Kollege Stallmann hat die Frage angesprochen, ob es weiterhin ein Geldgeschenk geben soll, das den Ausdruck der Anerkennung verstärkt. Hierüber wird man sich in der Beratung sicherlich unterhalten können. Ich räume auch gern ein, dass die Frage, wie hoch ein Geldbetrag ist, sicherlich je nach Einkommens- und Vermögenssituation unterschiedlich beantwortet wird. Ich meine aber, dass das Symbol der Anerkennung die Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung sind und wir kein Geldgeschenk zusätzlich benötigen und - die Höhe ist angesprochen worden - es vielleicht sogar eher den Ausspruch der Anerkennung entwertet, wenn dann ein für viele recht kleiner Geldbetrag dazukommt.

Wir werden dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form grundsätzlich zustimmen, uns im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überlegen, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Wir hoffen, dass möglichst viele Menschen die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Rettungsmedaille erfüllen und sie diese dann auch bekommen werden. - Herzlichen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Düker das Wort.

Monika Düker⁷ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich über die breite Unterstützung der Neufassung des Rettungstatengesetzes. Auch wir unterstützen ein solches Gesetz. Ich denke, es dient der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung. Ich hoffe, dass wir den Gesetzentwurf im Ausschuss zügig beraten können. Die Landesregierung hat unsere volle Unterstützung. Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Frau Ministerin, wollten Sie noch etwas für die Landesregierung sagen?

(Ministerin Hannelore Kraft: Nein!)

- Entschuldigung, dann war das ein Versehen.

Dann sind wir am Ende der Beratungen und kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4869** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Herrn Minister Dr. Behrens für die Landesregierung das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Überregulierung durch zu viele und zu komplizierte gesetzliche Vorschriften, durch andere Vorschriften, Verwaltungsvorschriften etwa, ist ein seit langem erkanntes Hindernis für erfolgreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Zu viele und zu komplizierte Vorschriften lähmen bürgerschaftliches, unternehmerisches Engagement und Initiative und sind international gesehen ein Wettbewerbsnachteil.

Bürokratiekosten machen nach Einschätzung der EU etwa 5 bis 6 % des Bruttoinlandsproduktes aus. Über optimierte Gesetze könnten wir danach allein in der Bundesrepublik - so Schätzungen der EU - etwa 50 Milliarden € einsparen.

Völlig zu Recht hat deshalb unser Ministerpräsident Peer Steinbrück in seiner Regierungserklärung den überbordenden Vorschriften im Land den Kampf angesagt und den Abbau von Vorschriften zu einem Schwerpunktthema der Landespolitik erklärt.

Die Landesregierung gibt sich mit einem isolierten Aufspüren einzelner belastender Vorschriften nicht oder nicht mehr zufrieden. Das war der politische Ansatz der 80er- und der 90er-Jahre. Sie unterbreitet vielmehr dem Parlament den Vorschlag, alle bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit diese in der Verantwortung des Landtages liegen, auf den Prüfstand zu stellen.



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

53. Sitzung (öffentlich)

4. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:55 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der **Ausschuss** überein, den Tagesordnungspunkt "**Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen**" von der Tagesordnung abzusetzen.

1

1 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4986

Die Beratung des Gesetzentwurfs wird zurückgestellt, bis die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliegt.

- 2 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 2
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung des Gesetzentwurfs

- 3 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Rettungstaten G)** 4
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

- 4 Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (STWG)** 5
Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Der Ausschuss vertagt die Beratung über den Gesetzentwurf.

- 5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** 5
Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der - mitberatende - Ausschuss dem - federführenden - Hauptausschuss, den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion abzulehnen.

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
53. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004

rt-be

3 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Rettungstaten G)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

Vorsitzender Klaus Stallmann führt aus, dieser Gesetzentwurf sei lediglich an den Innenausschuss überwiesen worden, und nach der Geschäftsordnung sollten die Beratungen spätestens in der Sitzung am 6. Mai 2004 beendet sein. Im Rahmen der Plenardebatte hätten sich alle Fraktionen positiv über diesen Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert. Allerdings habe er dafür plädiert, die geldliche Anerkennung in den Gesetzentwurf wieder aufzunehmen. Laut Haushaltsplan handele es sich um einen Betrag von 2.500 € pro Jahr.

Jürgen Jentsch (SPD) hält eine geldliche Anerkennung für nicht notwendig. Auch auf kommunaler Ebene werde mittlerweile darauf verzichtet, Geldgeschenke zu verteilen, da sie nicht mehr in der Lage seien, dieses zu finanzieren. Zwar freue man sich, wenn man 100 € bekomme, allerdings führe diese Summe nicht dazu, große Sprünge zu machen.

Monika Düker (GRÜNE) schließt sich der Einschätzung des Abgeordneten Jürgen Jentsch (SPD) an. Ihrer Ansicht nach, so die Abgeordnete, sollte man zwischen ideeller und materieller Bewertung trennen. In diesem Fall gehe es um eine ideelle Bewertung des Einsatzes von Menschen unter Einsatz ihres Lebens. Ihrer Meinung nach sei es auch eher peinlich, wenn man neben der Belobigung 50 € oder 100 € bekomme, weil dies in keinem Verhältnis zu der Tat stehe.

Karl Peter Brendel (FDP) lässt verlauten, hinsichtlich der Bedeutung des materiellen Teils der Anerkennung teile er die von der Abgeordneten Monika Düker (GRÜNE) vorgetragene Auffassung. Darüber hinaus hielte er es für absolut kontraproduktiv, nun eine kontroverse Diskussion über einen Geldbetrag zu führen.

Innenminister Dr. Fritz Behrens legt dar:

Die Federführung für diesen Gesetzentwurf liegt bei der Staatskanzlei. Ich habe, seitdem ich das Amt des Innenministers inne habe, immer in Vertretung des Ministerpräsidenten kurz vor Weihnachten die Rettungsmedaillen ausgehändigt und kann deshalb aus eigenem Erleben aus dieser Veranstaltung und der Begegnung mit den Ausgezeichneten berichten. Auch ich glaube, dass die Diskussion über den Geldbetrag nicht zu öffentlich geführt werden sollte. Das Entscheidende ist, dass die Retter eine ideelle Anerkennung erfahren, die sich in einer Medaille ausdrückt. Das ist für einige sehr wichtig. Für andere ist es wichtig, aus der Hand der staatlichen Autorität eine Anerkennung bekommen zu haben. Ich glaube nicht, dass es den Leuten um das Geld geht.

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
53. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004

rt-be

Ursula Bolte (SPD) merkt an, auch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes sei lediglich mit einer Dankfeier und der Überreichung einer Urkunde oder Medaille verbunden. Vor diesem Hintergrund bitte sie darum, zu überlegen, ob eine finanzielle Belohnung wirklich notwendig sei.

Theo Kruse (CDU) führt an, es gehe lediglich um 2.500 € pro Jahr. Sollte diese finanzielle Belohnung nicht mit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, werde seine Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen.

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

4 Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (STWG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, dass die Federführung beim Ausschuss für Wissenschaft und Forschung liege, der in Kürze über ein Beratungsergebnis informiert werden wolle.

Karl Peter Brendel (FDP) sagt, seines Wissens ziehe der Wissenschaftsausschuss eine Anhörung in Erwägung. - Der **Ausschuss** stellt die Beratung über den Gesetzentwurf zurück.

5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Dr. Ingo Wolf (FDP) führt aus, er habe zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Gesetzentwurf seiner Fraktion von der Mehrheit nicht unterstützt werde. Seine Fraktion fühle sich dem Ziel der Nachhaltigkeit sehr stark verpflichtet und wolle das entsprechend umsetzen. Er bitte darum, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

05.03.2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

2. Lesung

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten (RettungstatenG)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4869 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 05.03.2004/Ausgegeben: 08.03.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags vom 28. Januar 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen und dort in der Sitzung am 04. März 2004 abschließend beraten.

Der Vorschlag des Vorsitzenden und seiner Fraktion (CDU), zu dem Verfahren zurückzukehren, mit der Auszeichnung durch eine Rettungsmedaille die Zuwendung eines kleinen Geldbetrages (Jahresaufwand ca. 2.500 €) zurückzukehren, fand nicht die Zustimmung der anderen Fraktionen, die eine mit der Auszeichnung verbundene ideelle Wertung einer Rettungstat im Vordergrund sehen.

Nach einvernehmlicher Verständigung auf abschließende Beratung und Abstimmung wurde der Gesetzentwurf darauf hin mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **unverändert angenommen**.

Klaus Stallmann
Vorsitzender



117. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. März 2004

- Mitteilungen des Präsidenten** 11487
- 1 Aktuelle Sicherheitslage und sich hieraus ergebende Konsequenzen für Nordrhein-Westfalen**
- Unterrichtung
durch den Innenminister..... 11487
- Minister Dr. Fritz Behrens 11487
11503
- Helmut Stahl (CDU) 11490
- Frank Baranowski (SPD) 11492
- Horst Engel (FDP)..... 11496
- Monika Düker (GRÜNE) 11498
- Theo Kruse (CDU) 11501
- Dr. Robert Orth (FDP)..... 11502
- 2 Wahl der Mitglieder für die 12. Bundesversammlung**
- Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5126 11504
- Ergebnis 11504
- 3 Wiederwahl der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**
- Wahlvorschlag
der Landesregierung
Drucksache 13/5201 11504
- Ergebnis 11504
- 4 Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) beim Europarat**
- Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5162..... 11504
- Ergebnis 11504
- 5 Nordrhein-Westfalen fordert ein Programm "Stadtumbau in Deutschland"**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5127..... 11504
- Klaus Kaiser (CDU) 11504
- Dieter Hilser (SPD)..... 11507
- Karl Peter Brendel (FDP) 11509
- Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)..... 11510
- Minister Dr. Michael Vesper 11511
- Ergebnis 11513
- 6 Nordrhein-Westfalen - Türkei: Informationsaustausch verbessern
Gegenseitiges Kennenlernen schafft Respekt und Verständnis füreinander**
- Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5137 - Neudruck..... 11513

- Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 11513
Wolfgang Röken (SPD)..... 11515
Werner Jostmeier (CDU) 11517
Ute Koczy (GRÜNE) 11519
Jamal Karsli (fraktionslos)..... 11520
Ministerin Ute Schäfer..... 11522
11525
Thomas Kufen (CDU)..... 11523
Karl Peter Brendel (FDP) 11524
- Ergebnis 11525
- 7 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559
- zweite Lesung und dritte Lesung 11525
- Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 11526
11531
Dorothee Danner (SPD)..... 11527
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) 11528
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 11529
Minister Jochen Dieckmann 11530
- Ergebnis 11531
- 8 Ehrenamt stärken - Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige vervollständigen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5187 11532
- Marie-Theres Kastner (CDU) 11532
Horst Vöge (SPD) 11534
Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 11535
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 11536
Ministerin Birgit Fischer..... 11538
11541
Norbert Post (CDU)..... 11540
Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 11540
- Ergebnis 11541
- 9 Wortbruch des Landtags verhindern - Mittel für Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer ungekürzt zur Verfügung stellen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5186..... 11541
- Bernhard Recker (CDU)..... 11541
Marlies Stotz (SPD)..... 11545
Ralf Witzel (FDP)..... 11546
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11548
Ministerin Ute Schäfer 11549
Brigitte Capune-Kitka (FDP)..... 11551
- Ergebnis 11552
- 10 Land muss Förderstrukturen besser auf öffentliche Bibliotheken abstimmen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5193..... 11552
- Richard Blömer (CDU) 11552
Manfred Böcker (SPD) 11553
Brigitte Capune-Kitka (FDP)..... 11554
Oliver Keymis (GRÜNE)..... 11554
Minister Dr. Michael Vesper 11555
- Ergebnis 11556
- 11 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869
- zweite Lesung..... 11556
- Ergebnis 11556
- 12 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862
- zweite Lesung..... 11557
- Ergebnis 11557

13 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4503

zweite Lesung 11557

Ergebnis 11557

14 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG
Hier: **32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO

Vorlage 13/2500 11557

Ergebnis 11557

15 Getrennte Sammlung von Wertstoffen des Hausmülls ergebnisoffen prüfen

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/5194 11558

Ergebnis 11558

16 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 36
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2151 - AKJF
13/5118 (EA) - AKJF
13/2724 - AKJF
13/4031 (2. Neudruck) - ASchW
13/4743 - VA

Drucksache 13/5206 11558

Ergebnis 11558

17 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 45

Ergebnis 11558

Entschuldigt waren für den 24.03.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Minister Dr. Fritz Behrens
(ab 11:30 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
Ministerin Bärbel Höhn
Minister Wolfram Kuschke
(ab 15:00 Uhr)
Minister Harald Schartau
(bis 14:20 Uhr)

Axel Dirx (SPD)
Gisela Ley (SPD)
Jarka Pazdziora-Merk (SPD)
Michael Scheffler (SPD)
(ab 13:30 Uhr)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
Franz-Josef Britz (CDU)
(ab 13:30 Uhr)
Rolf Einmahl (CDU)
Dr. Rolf Hahn (CDU)
Lothar Hegemann (CDU)
(bis 12:00 Uhr)
Rudolf Henke (CDU)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 14:00 Uhr)
Gabriele Kordowski (CDU)
Günter Langen (CDU)
Manfred Palmen (CDU)
Franz-Josef Pangels (CDU)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)

Dr. Stefan Grüll (FDP)
Christian Lindner (FDP)
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

gierung reduziert ja nicht den Koordinierungsaufwand, sondern im Gegenteil: Eine solche Zentralisierung würde erheblich mehr Absprachen in den anderen Bezirksregierungen erfordern.

Zu der Forderung nach Fortbildung für kleinere Bibliotheken möchte ich Folgendes sagen: Die Bibliotheksfördermittel werden gerade für solche Fortbildungen verwendet, vorwiegend allerdings für landesweite Qualifizierungsmaßnahmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie nennen eine Vergleichsstudie aus dem Jahre 2003 als Beleg dafür, dass das Land vor allem die kleineren Bibliotheken vernachlässige. Ich vermute, Sie haben den Bibliotheksindex oder kurz BIX, ein Projekt der Bertelsmann Stiftung und des Deutschen Bibliotheksverbandes, im Auge. Aus dem BIX Schlussfolgerungen über die Auswirkungen der Landesförderung zu ziehen ist schlechterdings nicht zulässig. Die Teilnahme am BIX ist freiwillig, weswegen die Teilnehmergruppe keineswegs repräsentativ ist.

Bundesweit nehmen etwa 200 Bibliotheken an diesem Projekt teil. Damit Sie diese Zahl einordnen können, sage ich: Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es ca. 300 hauptamtlich geleitete kommunale Bibliotheken, und von diesen 300 melden nur 49 ihre Zahlen für den BIX. NRW-Bibliotheken schneiden vor allem dort schlecht ab, wo sie kaum vertreten sind. Es gibt in NRW einfach weniger Kommunen in der Größenordnung bis 15.000 Einwohner als z. B. in Bayern, das in dieser Kategorie deutlich besser abschneidet. In der Kategorie der Großstadtbibliotheken ist NRW dagegen überdurchschnittlich vertreten. Generell ist festzustellen, dass die Bibliotheken in NRW, die bei Fachleuten als besonders leistungsstark gelten, überhaupt nicht teilnehmen.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen: Die Landesregierung erledigt die Aufgaben, die die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag einfordert, bereits seit Jahren in vollem Umfang. Ich interpretiere Ihren Antrag daher als nachträgliche Unterstützung für unsere Arbeit und danke Ihnen dafür. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrages in der Drucksache 13/5193** an den **Kulturausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer

stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Dann ist das einstimmig so **angenommen**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/5138

zweite Lesung

Eine Debatte hierzu ist heute nicht vorgesehen.

Ich lasse daher über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform in der Drucksache 13/5138 abstimmen, den Gesetzentwurf in der Drucksache 13/4869 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme?

(Zurufe von der CDU: Wir sind mehr!)

- Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Es geht um den Tagesordnungspunkt 11, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Drucksache 13/4869. Ich wiederhole unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform in der Drucksache 13/5138: Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Deswegen lasse ich direkt abstimmen, und zwar über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform in der Drucksache 13/5138, den Gesetzentwurf in der Drucksache 13/4869 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Eine Sekunde bitte! Ich bespreche mich jetzt mit dem Präsidium über das Ergebnis dieser Abstimmung, weil es nicht klar erkennbar ist.

Ich werde jetzt auszählen, weil ich das Ergebnis nicht auf den ersten Blick erkennen kann.

(Abgeordnete der SPD-Fraktion und der GRÜNEN-Fraktion betreten den Plenarsaal.
- Anhaltend Zurufe von der CDU)

- Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren, Sie haben gefordert, ich solle die Abstimmung wiederholen. Jetzt stelle ich fest, dass ich das Abstimmungsergebnis nicht auf den ersten Blick erkennen kann. Deswegen zähle ich jetzt aus, und zwar unter denjenigen, die anwesend sind.

(Christof Rasche [FDP]: Das ist doch Schmu!)

Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? - Das sind 30 Ja-Stimmen.

(Lebhafte Zurufe von der CDU)

Wer stimmt dagegen? - 17 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? - Damit stelle ich fest,

(Christof Rasche [FDP]: Unglaublich! - Beifall und lautes Lachen bei der CDU - Große Unruhe)

dass die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5138** mit 30:17 Stimmen **angenommen** ist und damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung unverändert verabschiedet wurde.

(Anhaltend Unruhe - Zahlreiche Zurufe)

Ich bitte um Ruhe, meine Damen und Herren, und rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Drucksache 13/5204

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, eine Debatte heute nicht zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in **Drucksache 13/5204**, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4862 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen** und damit der Gesetzentwurf in Drucksache 13/4862 in zweiter Lesung angenommen.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4503

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Drucksache 13/5205

zweite Lesung

Auch zu diesem Punkt ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Ich komme zur Abstimmung, und zwar über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in **Drucksache 13/5205**, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4503 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig so **beschlossen** und damit der Gesetzentwurf in Drucksache 13/4503 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

14 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG Hier: 32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Unterrichtung des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2500

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5146

Eine Debatte ist auch hier nicht vorgesehen.

Ich lasse daher abstimmen. Der Haushalts- und Finanzausschusses empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung in Drucksache 13/5146**, die Anmeldung zum Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen**; somit wird die Anmeldung zum 32. Rahmenplanung zur Kenntnis genommen.

Ich rufe auf:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

§ 1

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung einer Rettungstat

(1) Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus.

(2) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, werden nur dann staatlich ausgezeichnet, wenn sie bei der Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 2

Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens die Rettungstat unternommen haben.

(2) Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat ihr Leben verloren, kann ihr nach ihrem Tod die Rettungsmedaille verliehen werden.

(3) Die Rettungsmedaille kann wiederholt an dieselbe Person verliehen werden.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 3

Öffentliche Belobigung

(1) Eine öffentliche Belobigung wird ausgesprochen, wenn die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens ausgeführt worden oder trotz Einsatzes des eigenen Lebens nicht zur Lebensrettung geführt hat.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter / die Retterin seinen / ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Die Bezirksregierung nimmt keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille wird im Ministerialblatt, das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung bekanntgemacht.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Darin regelt sie insbesondere

- das Erfordernis von Wohnsitz bzw. Ort der Rettungstat in Nordrhein-Westfalen,
- die Ausgestaltung der Rettungsmedaille,
- das Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30.6.2009 außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV.NW. 1951 S. 128) tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2004

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	30. 3. 2004	Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)	146
231	23. 3. 2004	Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW)	146
7831	30. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes	153
791	30. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	153

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

113

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung
für Rettungstaten (RettungstatenG)
Vom 30. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung
für Rettungstaten (RettungstatenG)**

§ 1

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung
einer Rettungstat

(1) Als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder für die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) verleiht der Ministerpräsident namens der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder spricht eine öffentliche Belobigung aus.

(2) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, werden nur dann staatlich ausgezeichnet, wenn sie bei der Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

§ 2

Rettungsmedaille

(1) Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter Einsatz des eigenen Lebens die Rettungstat unternommen haben.

(2) Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat ihr Leben verloren, kann ihr nach ihrem Tod die Rettungsmedaille verliehen werden.

(3) Die Rettungsmedaille kann wiederholt an dieselbe Person verliehen werden.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 3

Öffentliche Belobigung

(1) Eine öffentliche Belobigung wird ausgesprochen, wenn die Rettungstat ohne Einsatz des eigenen Lebens ausgeführt worden ist oder trotz Einsatzes des eigenen Lebens nicht zur Lebensrettung geführt hat.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verfahren

(1) Vorschläge für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten werden von der Bezirksregierung unterbreitet, in deren Bezirk der Retter/die Retterin seinen/ihren Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Rettungstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter/die Retterin seinen/ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Die Bezirksregierung nimmt keine Ermittlungen auf, wenn zu dem Zeitpunkt, da sie Kenntnis von der möglichen Rettungstat erhält, die Rettungstat mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille wird im Ministerialblatt, das Aussprechen einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung bekanntgemacht.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes. Darin regelt sie insbesondere

- das Erfordernis von Wohnsitz bzw. Ort der Rettungstat in Nordrhein-Westfalen,
- die Ausgestaltung der Rettungsmedaille,
- das Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NRW. S. 128) tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 146

231

**Verordnung
über die Gutachterausschüsse
für Grundstückswerte
(Gutachterausschussverordnung NRW –
GAVO NRW)**

Vom 23. März 2004

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Gutachterausschüsse

Abschnitt 1

**Bildung und Zusammensetzung
der Gutachterausschüsse**

- § 1 Bildung der Gutachterausschüsse
- § 2 Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 3 Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder des Gutachterausschusses
- § 4 Abberufung und vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Mitgliedern des Gutachterausschusses

Abschnitt 2

**Aufgaben der Gutachterausschüsse
und ihrer Geschäftsstellen**

- § 5 Aufgaben des Gutachterausschusses
- § 6 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds
- § 7 Übertragung von Befugnissen